

Zu Hause pflegen – gesund bleiben!

Gesetzliche Regelungen

Änderungen im Gesetz



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Am 1. Januar 2013 ist das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in vollem Umfang in Kraft getreten. Es beinhaltet zahlreiche Neuerungen.

In der sogenannten Pflegestufe 0 erhalten Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz jetzt zusätzlich zum bisherigen Betreuungsgeld monatlich 225 Euro für Pflegesachleistungen oder 120 Euro Pflegegeld für pflegende Angehörige. Bisher gab es diese Leistungen unterhalb der Pflegestufe I nicht.

In den beiden nächsten Stufen gibt es höhere Leistungen: Dementiell Erkrankte in der Pflegestufe I erhalten 665 Euro für Pflegesachleistungen (bisher: 450 Euro) beziehungsweise 305 Euro Pflegegeld (bisher: 235 Euro). In der Pflegestufe II sind es 1.250 Euro für Pflegesachleistungen (bisher: 1.100 Euro) beziehungsweise 525 Euro Pflegegeld (bisher: 440 Euro). Pflegesachleistungen und Pflegegeld können auch kombiniert werden. Die Pflegestufe III behält die bisherigen Beträge.

„Diese Leistungsverbesserungen sind ein erster Schritt, um Angehörige etwas mehr zu unterstützen. Doch man darf nicht vergessen, dass die Pflegeversicherung eine Teilkasko-Versicherung ist und bleibt“, urteilt Gisela Seidel, Leiterin des Pflegestützpunktes Friedrichshain-Kreuzberg in Berlin.

„Häusliche Betreuung“

Bisher beschränkten sich Pflegesachleistungen auf Grundpflege und auf hauswirtschaftliche Versorgung. Nun dürfen auch Stunden für „häusliche Betreuung“ abgerechnet werden, etwa Hilfen im Alltag wie Spaziergehen oder Vorlesen. Diese Regelung hat bislang noch den Charakter einer Absichtserklärung, so Pflegestützpunktleiterin Seidel: „Ich habe mit einigen Pflegediensten gesprochen, die selbst nicht wissen, was und wie sie unter der Überschrift ‚häusliche Betreuung‘ abrechnen können. Das muss also noch definiert und ausgestaltet werden.“

Anteiliges Pflegegeld während Auszeit

Bislang wird das Pflegegeld nicht weitergezahlt, wenn eine pflegebedürftige Person im Rahmen von Kurzzeit- oder Verhinderungspflege von einer anderen Person betreut wird. In Zukunft erhalten pflegende Angehörige, die von Kurzzeit- oder Verhinderungspflege Gebrauch machen, jeweils bis zu vier Wochen im Jahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes.

Umgestaltung des Wohnumfeldes ohne Eigenbeteiligung

Die Pflegekassen unterstützen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit einem einmaligen Zuschuss von bis zu 2.557 Euro. Die bisher übliche Eigenbeteiligung des Antragstellers fällt komplett weg.

Erleichterung bei eigener Reha

Wenn pflegende Angehörige Vorsorge- und Rehabilitationsangebote nutzen, sollen ihre besonderen Belange künftig stärker berücksichtigt werden; es soll etwa möglich sein, Pflegebedürftige mitzunehmen und im Rahmen der Kurzzeitpflege betreuen zu lassen.

Verbesserte rentenversicherungsrechtliche Absicherung

Pflegende Angehörige, die sich mindestens 14 Stunden pro Woche um einen Pflegebedürftigen kümmern, können dafür Rentenversicherungsansprüche geltend machen. Künftig muss diese Zeit nicht mehr für die Versorgung einer einzigen Person aufgewendet werden. Wer also zwei Angehörige mit jeweils weniger als 14 Stunden wöchentlich betreut und in der Vergangenheit gar keine Anerkennung erfahren hat, kann diese Zeiten jetzt addieren. Einzige Voraussetzung ist die Einstufung mindestens in Pflegestufe I.

Mehr Geld für Selbsthilfe

Die Pflegekassen werden den Auf- und Ausbau mit zehn Cent pro Versichertem – also rund acht Millionen Euro pro Jahr – unterstützen.

Weitere Informationen

Beim Bundesgesundheitsministerium (www.bundesgesundheitsministerium.de) kann in der Rubrik Publikationen kostenlos die Broschüre „Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz“ heruntergeladen und bestellt werden.